

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 01.08.2025)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

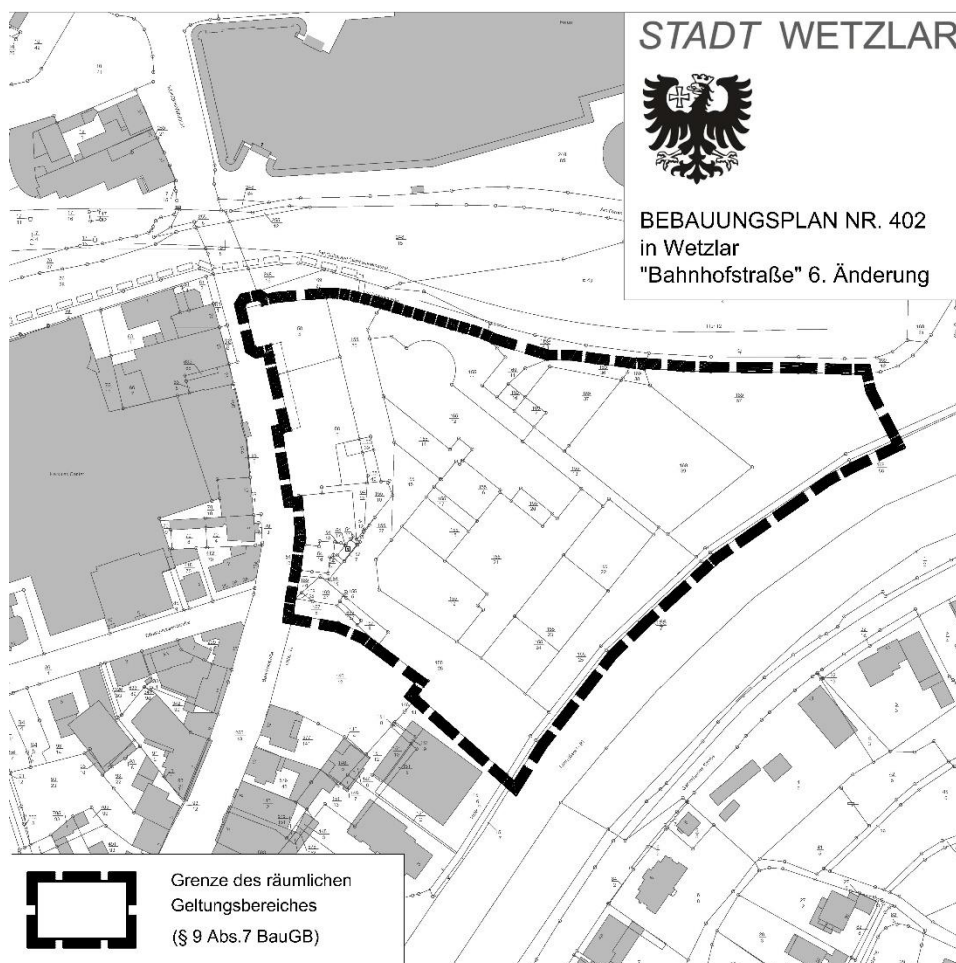
Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“ 6.Änderung

hier: Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 28.03.2023 die Einleitung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ beschlossen. Allgemeines Planziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Bebauung im Bereich der ehemaligen Lahnhoftpassagen und deren Umgebung. Als Baugebiete gelangen Urbanes Gebiet i.S. § 6a Baunutzungsverordnung und Kerngebiet i.S. § 7 BauNVO zur Ausweisung. Hinzu kommen Verkehrsflächen und Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen Bahnhofstraße (ab Einmündung Lahngärten), Spinnereistraße und Lahn. Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Geräuschimmissionsprognose, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbetrag wird in der Zeit **von Montag, den 04. August**

bis einschließlich Freitag, den 05. September im Internet unter der Adresse www.wetzlar.de/bauleitplanung veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt während dieses Zeitraums eine öffentliche Auslegung der oben genannten Unterlagen im Foyer des Neuen Rathauses, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten des Neuen Rathauses sowie nach Vereinbarung möglich. Es besteht dort die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar; um Terminvereinbarung wird gebeten.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen elektronisch unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an stadtentwicklung@wetzlar.de übermittelt werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch an nachfolgende Adresse geschickt werden: Magistrat der Stadt Wetzlar, Amt für Stadtentwicklung, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Es ist kein wichtiger Grund bekannt, der eine Verlängerung des Offenlegungszeitraumes im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit u. a. im Internet zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 01.08.2025

Magistrat der Stadt Wetzlar
Biermann, Stadträtin